

STELLUNGNAHME

der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen zur Reform des Medienstaatsvertrages

13. Januar 2022

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN DE10 7004 0041 0214
0796 00
BIC COBADEFFXXX

Steuernummer:
127/620/58820
Amtsgericht Charlottenburg,
VR 27800 B

www.produzentenallianz.de

Die Rundfunkkommission der Länder hat Mitte November einen Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegt. Die Öffentlichkeit und die beteiligten Kreise sind aufgefordert, bis zum 14.01.2022 dazu Stellung zu nehmen. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. („Produzentenallianz“) sieht insbesondere die vorgesehenen Änderungen in § 26 Auftrag und § 30 Telemedienangebote des Diskussionsentwurfs äußerst kritisch.

I. Zu § 26 im Diskussionsentwurf

Der Diskussionsentwurf definiert den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neu: Er umfasst „[im Schwerpunkt] *Kultur, Bildung, Information und Beratung* ...“. Die Sparte *Unterhaltung*, die bisher zum Auftragsprofil gehört hat, fällt heraus. Dies betrifft sowohl fiktionale als auch non-fiktionale Unterhaltung. Nur noch „*Unterhaltung*, die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht“, soll Teil des Auftrags sein. Damit wird Unterhaltung zu einer Sparte minderer Güte deklariert. Dies wird begleitet von Aussagen von Medienpolitiker*innen, für die nur *Kultur, Bildung, Information und Beratung* noch zum Markenkern der Rundfunkanstalten gehören. *Unterhaltung* soll nur zum Auftrag gehören, wenn sie diesem vorgeblichen Markenkern dient.

Die Produzentenallianz hält den Vorschlag im Diskussionsentwurf für den falschen Weg, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu fokussieren, weil er zum einen verfassungsrechtlich problematisch ist und zum anderen wegen der Definition von Sparten in § 2 Abs. 2 MStV zu Widersprüchen führt. Die mit dem Vorschlag angestrebten gesetzgeberischen Ziele werden dadurch nicht erreicht. Der Diskussionsentwurf erhöht weder die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei seinem Publikum, noch trägt er zur Beitragsstabilisierung oder zur programmlichen Fokussierung bei. Im Einzelnen:

1. Kritik

- a. Im Diskussionsentwurf wird schon grundsätzlich der Public Value der *Unterhaltung* für ein öffentlich-rechtliches Programm verkannt. Sendungen wie „Tatort“, „Wetten, dass“, „Bares für Rares“, „Heute Show“ oder „Quizduell“ gehören genauso zum Markenkern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie die „Tagesschau“, „Terra X“ oder die Operaufführung auf 3Sat.
- b. In der Begründung zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hieß es noch: Ein öffentlich-rechtliches Angebotsprofil ist dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Trivialisierung und Boulevardisierung als programmliche Instrumente zur Erreichung von Massenattraktivität vermieden werden. Diese Vorgabe gilt bisher auch für alle anderen Sparten, z.B. auch für Informationssendungen. Es ist unverständlich, warum nach dem Diskussionsentwurf nunmehr nur noch die Sparte *Unterhaltung* einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen muss. Es fragt sich, warum die Rundfunkkommission meint, dass beispielsweise Informationssendungen der Rundfunkanstalten nunmehr nicht mehr trivialisierend oder boulevardesk sein können, so dass sie dieser Vorgabe nicht mehr bedürfen.
- c. Die geplante Neuregelung blendet zudem die verfassungsrechtlichen Gründe dafür aus, warum öffentlich-rechtlicher Rundfunk als Vollprogramm mit Unterhaltung und nicht nur als Spartenprogramm, z.B. nur mit Informations-, Bildungs- und Kultursendungen, angeboten werden muss. Denn das höchste deutsche Gericht verlangt ein Angebot auf Augenhöhe, das von den Zuschauermarktanteilen genauso publizistisch relevant ist wie die private Konkurrenz. Das Gericht verwendet dazu den Begriff des „Gegengewichts“. In diesem Wort ist nicht nur das „Gegen“ im Sinne einer Alternative zum privaten Programmangebot enthalten, sondern auch der Aspekt des „Gewichts“ im Sinne eines Programms, dass von seinen Zuschauermarktanteilen ebenso ein relevanter Faktor ist, wie die private Konkurrenz. Gute „Quoten“ zu erreichen, ist deshalb verfassungsrechtlich geboten. Das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Modell ist nicht das eines öffentlich-rechtlichen Nischenprogramms, das nur noch das anbietet, was die privaten Sender nicht anbieten. Überdies haben die Anstalten aus Verfassungsgründen eine zentrale integrative Aufgabe. Sie sollen mediale Gemeinschaft und Zusammenhalt („Lagerfeuer“) für die gesamte Gesellschaft bieten und dazu beitragen, eine fragmentierte

- Gesellschaft durch positive, gemeinsame Erlebnisse zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und den Zusammenhalt zu stärken. Derartige Programme sind, von Ausnahmen wie z.B. der „Tagesschau“ abgesehen, ganz überwiegend im Bereich der Unterhaltung anzutreffen. Schließlich sind – so das Bundesverfassungsgericht – die Sparten *Unterhaltung, Information, Bildung, Beratung* und *Kultur* ohnehin nicht trennscharf voneinander abgrenzbar.
- d. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zwar, dass öffentlich-rechtliche *Unterhaltung* (fiktional und non-fiktional) auch über die Standardformate hinausgeht bzw. ein eigenes öffentlich-rechtliches Gepräge haben muss. Dieses „Gepräge“ ist jedoch nicht identisch mit dem im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil. *Unterhaltung* erhält nicht dadurch ein öffentlich-rechtliches Gepräge, dass sie einem Angebotsprofil dienen muss, das nur aus *Information, Bildung, Beratung* und *Kultur* besteht. Vielmehr zeigt sich das öffentlich-rechtliche Gepräge des Verfassungsgerichts positiv in der Qualität, Relevanz, Vielfalt, Zugänglichkeit und der Innovation der Sendungen und negativ in der Vermeidung von Trivialisierung und Boulevardisierung. Diesem verfassungsrechtlich richtigen Verständnis des öffentlich-rechtlichen Gepräges entspricht der derzeitige Staatsvertrag, nicht aber der Diskussionsentwurf.
- e. Die geplante Beschränkung der *Unterhaltung* wäre auch ein Eingriff in die Programmautonomie der Sendeanstalten. Diese und insbesondere ihre Gremien müssen selbst bestimmen können, wie der öffentlich-rechtliche Charakter von Unterhaltungssendungen von ZDF und den Landesrundfunkanstalten aussehen soll. Ein noch stärkerer und deshalb noch bedenklicherer Eingriff in die Programmautonomie wäre der in eckige Klammern gesetzte Zusatz: „Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten in besonderem Maße dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist.“. Denn die Entscheidung, wann welche Sendung ausgestrahlt wird, gehört zum Kern der Programmautonomie. Der Satz geht fast so weit wie der umstrittene Vorschlag, die Anteile der Sparten in der Primetime in Prozentsätzen festzulegen.
- f. Die Anbindung des öffentlich-rechtlichen Angebotsprofils der *Unterhaltung* an die Sparten *Information, Bildung, Beratung* und *Kultur* funktioniert auch juristisch nicht. Denn diese Sparten sind mit Ausnahme

der Beratung in § 2 Nr. 25 - Nr. 28 MStV selbst wiederum i.d.R. durch Genres definiert, die sich teilweise widersprechen. Wenn eine Sendung zu einem Genre gehört, wie z.B. einer fiktionalen Serie, die damit laut Definition in § 2 Abs. 2 Nr. 28 MStV zur *Unterhaltung* gehört, kann sie in der Regel nicht - wie nunmehr im Diskussionsentwurf vorgesehen - einem Angebotsprofil dienen, das selbst wiederum durch andere Genres definiert ist. Beispiel: „Comedy“ gehört definitorisch zur *Unterhaltung*. Eine Sendung, die genremäßig als „Comedy“ einzuordnen ist, wie etwa „Die Anstalt“, ist i.d.R. nicht gleichzeitig ein Kinofilm, ein Fernseh- oder ein Hörspiel. Lediglich wenn eine Sendung beiden Genres angehört, etwa ein Bühnenstück (dann gem. § 2 Abs. 2 Nr. 27 MStV zur *Kultur* gehörend) und eine Comedy ist, wäre es ausnahmsweise möglich. Die Folge der Neuregelung wäre insoweit, dass beispielsweise eine Comedy als Bühnenstück, etwa eine Comedy mit Zuschauer*innen, der *Kultur* und damit dem Auftrag dienen würde, nicht notwendigerweise aber eine Comedy, die aus Einspielern besteht. Sinnvoll erscheint diese Unterscheidung nicht. Ähnlich absurd ist, dass Fernsehspiele als *Kultur* in jedem Fall zum öffentlich-rechtlichen Auftrag gehören, nicht aber Fernsehserien, wie z.B. „Charité“ oder „Weißensee“, denn Fernsehserien werden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 28 MStV ausschließlich der Sparte *Unterhaltung* zugeordnet.

- g. Die definitorische Anbindung des öffentlich-rechtlichen Auftrags an Sparten, die wiederum z.T. durch Genres definiert sind, führt auch nicht zu der Fokussierung, die die Kritiker des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefordert hatten. So gehören Musiksendungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 27 und Nr. 28 gleichzeitig sowohl zur Definition der Sparte *Unterhaltung* als auch der Sparte *Kultur*. Damit gehört jede Musiksendung zum öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil, ganz gleich, ob es sich um die Übertragung eines Symphoniekonzerts handelt oder um die Sendung „Schlagerboom“. Auch das unter Kostengesichtspunkten z.T. kritisch gesehene Genre *Sport* würde als Informationssendung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 26 MStV per Definition zum öffentlich-rechtlichen Auftrag gehören. Das politische Ziel des Diskussionsentwurfs, ein Übermaß an massenattraktiven Programmen in der Primetime zu verhindern, z.B. von Talkshows, Fußballübertragungen, Krimis oder Musikshows, wird durch diesen Vorschlag somit nicht erreicht.
- h. Die Produzentenallianz bezweifelt deshalb auch sehr stark, dass die politischen Ziele, die die Länder mit der sog. Fokussierung des Auftrags

verbinden, realisiert werden. Laut eigener Aussage der Länder soll damit die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als wichtige Säule für Medienvielfalt und Pluralismus gestärkt werden. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie eine teilweise schon auf juristischer Ebene problematische und dem Wert der *Unterhaltung* für den Public Value des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in keiner Weise gerecht werdende Anbindung der *Unterhaltung* an ein Angebotsprofil ohne *Unterhaltung* die Akzeptanz beim Fernsehpublikum erhöhen soll. Die Gefahr ist sogar vielmehr, dass mit der Reform die Relevanz und damit am Ende auch die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgehöhlt wird.

- i. Das politische Ziel einer Beitragsstabilisierung durch Fokussierung des Auftrags wird ebenso wenig erreicht. Denn es ist nicht erkennbar, dass Unterhaltungssendungen, wenn sie dem so definierten Angebotsprofil entsprechen, kostengünstiger werden.

2. Negative Folgen nicht nur für die Länder mit großem TV-Produktionsvolumen

Das Volumen, das ARD und ZDF an Auftrags- und Koproduktionen im Jahr 2020 finanziert haben, ist groß: über 1,5 Mrd. EUR pro Jahr (ohne Eigenproduktionen der Rundfunkanstalten). Etwa 800 Mio. EUR bei der ARD und ca. 700 Mio. EUR beim ZDF. Etwa 80% dieser Summen werden für Produktionen von Sendungen ausgegeben, die in die Kategorie *Unterhaltung* fallen. Viele dieser Produktionen sind weder Kinofilme noch Fernsehspiele (und damit *Kultur*), sondern serielle Fiction-Produktionen (Serien und Reihen) oder Unterhaltungssendungen (Comedy, Talk Shows, Quizshows, Factual Entertainment etc.). Die Produktionen werden von Produktionsunternehmen hergestellt, die vor allem in den großen Produktionsstandorten Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Brandenburg und Hamburg ihren Sitz haben. An den Produktionen dieser Formate hängt eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, in den Ländern Bayern, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen jeweils mehrere Tausend. Änderungen in der Zusammensetzung der Nachfrage von ARD und ZDF werden sich vor allem in diesen Ländern auswirken, und zwar sowohl auf die Zahl der Arbeitsplätze als auch auf die Höhe der Steuereinnahmen. Aber auch in weniger bedeutsamen Filmproduktionsstandorten kann mit tiefgreifenden Änderungen gerechnet werden. Wenn ein großes serielles Format, wie „Rote Rosen“, „In aller Freundschaft“ oder „SOKO Leipzig“, die im

Jahr zweistellige Millionenbeträge an Umsätzen generieren, wegbricht, ist dies gerade für Länder mit einem kleineren Filmproduktions-Ökosystem ein herber Verlust.

3. Fokussierung auf ein Angebotsprofil nur unverbindliche Programmsätze?

Die Auffassung, dass die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags in § 26 Abs. 1 MStV ohnehin nicht justitiabel sei und deshalb niemand vor einer solchen Änderung Angst haben müsse, vermag die o.g. Kritik nicht auszuräumen. Denn entgegen einer vergleichbaren Erwartung bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags in Konkurrenz zu privaten Printanbietern hat die Rechtsprechung zur „Tagesschau-App“ gezeigt, dass die Gerichte derartige Abgrenzungen durchaus für justitiabel halten. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass Gerichte in Zukunft entscheiden dürfen, welche Formate im öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch zulässig sind und welche nicht. Dies lässt sich nur verhindern, wenn klargestellt wird, dass nur das gesamte Programm eines Senders das Angebotsprofil erfüllen muss und nicht jede einzelne Sendung.

4. Vorschlag der Produzentenallianz

Wenn daran festgehalten werden soll, den öffentlich-rechtlichen Unterhaltungsauftrag zu präzisieren, dann regt die Produzentenallianz an, sich bei dieser Fokussierung zum einen auf die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum öffentlich-rechtlichen Auftrag bei der Unterhaltung zu stützen und zum anderen das Gesamtprogramm und nicht die einzelne Sendung zu regulieren. Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll also insgesamt qualitativ hochwertig, vielfältig und nicht trivial sein, also das „eigene Gepräge“ aufweisen.

Nachfolgend daher unser Vorschlag, der kursiv und gelb gekennzeichnet ist.

AKTUELLER MEDIENSTAATSVERTRAG	DISKUSSIONSENTWURF
<p>(1) ¹Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. ²Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. ³Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. ⁴Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. ⁵Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. ⁶Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</p>	<p>(von der Rundfunkkommission vorgeschlagene Änderungen sind im Änderungs-modus gekennzeichnet, die der Produzentenallianz kursiv und gelb markiert)</p> <p>(1) ¹Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. ²Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. ³Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt <u>sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs</u> in Bund und Ländern fördern. ⁴<u>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten.</u> ⁵<u>Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dabei durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei.</u> ⁶<u>Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden.</u> ⁷<u>Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller</u></p>

	<p><u>Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.</u> ⁸<u>Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben insgesamt der Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen.</u> ⁹<u>Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht, ist Teil des Auftrags. Auch die Unterhaltung soll ein eigenes öffentlich-rechtliches Gepräge aufweisen.</u> [¹⁰<u>Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten in besonderem Maße dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist.</u>]</p>
--	---

In der Gesetzesbegründung sollten Kriterien für das öffentlich-rechtliche Gepräge von Programmen genannt werden, wie Qualität, fehlende Trivialisierung, Innovation, Respekt vor der Würde von Mitwirkenden und vor allem die Vielfalt in der Breite der Meinungen, in den Themen und Lebenshintergründen. Diese Vorgabe gilt nicht nur für die *Unterhaltung*, sondern auch für alle anderen Programmsparten. Die Kriterien können und sollten von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten weiter präzisiert werden. Dabei hilft § 31 Abs. 2b des Diskussionsentwurfs, wonach künftig zur Überprüfung der Einhaltung des Auftrags Zielvorgaben, z.B. Qualitätsstandards und Prozesse zu deren Überprüfung eingeführt und dabei auch externe unabhängige Sachverständige beigezogen werden können. Eine solche Form der Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch Vorgabe eines Prozesses und durch die Stärkung der Gremienverantwortung ist der gesetzgeberisch bessere Weg, Programmautonomie und Fokussierung des Auftrags miteinander vereinbar abzusichern.

II. Zu § 30 im Diskussionsentwurf

1. Problematik

Der Reformentwurf sieht vor, die 30-Tage On-Demand Regelung für Telemedienangebote in § 30 Abs. 2 Nr. 2 MStV auszuweiten und die On-Demand Auswertung bereits vor bzw. sogar ohne Erstausstrahlung zuzulassen. Der momentane Wortlaut lässt sich dabei dahingehend interpretieren, dass eine On-Demand Auswertung in der Mediathek 30 Tage vor und 30 Tage nach Ausstrahlung erlaubt werden soll. Zudem soll es öffentlich-rechtlichen Anbietern künftig auch erlaubt sein, nicht-europäische Werke in das Mediathekenangebot aufzunehmen, wenn auch begrenzt auf 10% des Gesamtangebots.

Die geplante Neuregelung vertieft damit ein ohnehin schon gravierendes Problem, in dem sie die unentgeltliche Auswertung in öffentlich-rechtlichen Mediatheken und auf anderen Plattformen, die eine wirtschaftliche Auswertung audiovisueller Inhalte verhindert, noch einmal erweitern will - zu Lasten der Produzentinnen und Produzenten, obwohl diese maßgeblich in die Entwicklung neuer Stoffe investieren und somit Qualität, Innovation und internationales Renommee sichern und verantworten.

Erst in der letzten Reform wurde das ursprüngliche Totalverbot von der Aufnahme fiktionaler Kauf- und Koproduktionen in die Mediatheken aufgehoben und die Aufnahme europäischer Kauf- und Koproduktionen in die Mediatheken von bis zu 30 Tagen nach jeder Ausstrahlung (in jedem öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramm) erlaubt. Dabei ist die amtliche Begründung des ursprünglich geltenden Totalverbots weiterhin relevant. Sie nannte bei Einführung des § 11d Abs. 5 Satz 2 RStV zwei Gründe für das damals noch geltende Verbot:

Zum einen sollten - als allgemeine Folge des Beihilfe-Kompromisses mit der EU-Kommission - öffentlich-rechtliche Angebote nicht in Konkurrenz zu kommerziellen Video-on-Demand Angeboten treten. Zum anderen sollte vermieden werden, dass bei den Rundfunkanstalten hohe Rechtekosten für den Erwerb von Mediatheken-Rechten entstehen.

Beide Zielsetzungen sind nach wie vor von wesentlicher Bedeutung. Denn sie erlauben es, das Interesse der öffentlich-rechtlichen Sender nach erweiterter non-linearer Präsenz und mit den Notwendigkeiten funktionierender Medienmärkte zu verbinden. Nur durch diesen Interessenausgleich konnte die gesetzliche Regelung dem Beihilfekompromiss gerecht werden.

2. Wirtschaftliche Folgen der geplanten Regelung

a. Verringerung kommerzieller Auswertungschancen für die das Risiko tragenden Filmhersteller

NutzerInnen ziehen erwiesenermaßen vergleichbare unentgeltliche Angebote entgeltlichen vor. Kann man beispielsweise eine Produktion wie „Charité“ sowohl unentgeltlich in der ARD-Mediathek als auch entgeltlich auf iTunes abrufen, wird man sich im Zweifel für die unentgeltliche Rezeption entscheiden.

Diese Vermutung wird nach Erhebungen der Produzentenallianz auch durch Zahlen bestätigt. So sanken in den letzten Jahren die Erlöse bei hochwertigen Fernsehserien und Mehrteilern („High-End Drama“) bei paralleler Mediathekennutzung um mehr als ein Drittel. Die Verringerung dürfte sogar noch stärker ausfallen, wären die hier relevanten Angebote nicht häufig Subskriptionsangebote, deren NutzerInnen eher auf ihrer Plattform bleiben, weil die gestreamte Produktion vom Abo umfasst ist und damit bei Abrufen der Produktion für den Abonnenten bzw. die Abonnentin keine Zusatzkosten entstehen. Aber auch bei Subskriptionsangeboten wie Netflix, Disney+ oder Amazon Prime sind die Auswirkungen insoweit spürbar, als derartige Anbieter am Erwerb von Produktionen, die parallel auf einer unentgeltlichen Plattform laufen, deutlich weniger bzw. gar nicht interessiert sind, weil diese anderweitig angebotenen Inhalte dann kein Motiv mehr sein können, das Abonnement (z.B. für Netflix) zu erwerben. Lediglich eine Verweildauer von 7 bis 14 Tagen nach jeder linearen Ausstrahlung wird in der Regel von den Streaming-Diensten akzeptiert. Bei Verweildauern von mehr als 14 Tagen werden die Filme oder Serien i.d.R. bereits heute nicht mehr akzeptiert bzw. deutliche Preisminderungen zu Lasten der Produzentinnen und Produzenten in Ansatz gebracht. Da ARD und ZDF in den letzten Jahren ihre Mediatheken-Angebote hinsichtlich Verweildauer, Attraktivität, Zugänglichkeit etc. verbessert und ausgeweitet haben, dürfte sich dieser Trend noch verschärfen.

Die beschriebenen Umsatzeinbrüche spiegeln sich in den Lizenzzahlungen und finanziellen Minimumgarantien (= Vorschüsse auf zu erwartende Erlöse) der Home Entertainment- bzw. Plattformanbieter wider. Die Verwertung im physischen (DVD/ Blu-Ray) bzw. im digitalen (EST/ TVoD) Videomarkt wird durch eine verlängerte Mediatheken-Präsenz ebenso stark eingeschränkt. Denn die Home Entertainment Anbieter sind nicht bereit, für einen audiovisuellen Inhalt, der mit längerer Verweildauer in der Mediathek angeboten wird, eine angemessene Lizenzsumme zu zahlen. Eine Umfrage der

Produzentenallianz bei ihren Mitgliedsunternehmen hat ergeben, dass die Lizenzerlöse je nach Genre und Verweildauer um bis zu 80% sinken, wenn die Produktion bereits unentgeltlich angeboten wird bzw. wurde. Bei Verweildauern von mehr als einem Monat sind die Lizenznehmer oft gar nicht mehr bereit, überhaupt noch eine Minimumgarantie zu zahlen.

b. Refinanzierbarkeit als Grundlage der Vielfalt audiovisueller Inhalte

Die wirtschaftliche Auswertung audiovisueller Inhalte ist für Produktionsunternehmen jedoch erforderlich, wenn die Fernsehsender nur einen Teil bzw. - bei Filmankäufen nach Herstellung des Films - gar keine Herstellungskosten tragen und somit maßgeblich oder ausschließlich die Produzentin bzw. der Produzent das wirtschaftliche Risiko trägt. Bei solchen teilfinanzierten bzw. reinen Ankauf-Produktionen trägt das Produktionsunternehmen selbst einen Teil der bzw. die volle Programminvestition. Diese Investition wird refinanziert, in dem die Produktion entgeltlich ausgewertet wird. Eine besonders wichtige Rolle spielt dabei die Auswertung im Home Entertainment- und im Streaming-Markt.

Daher muss im Kontext von § 30 Abs. 2 Nr. 2 MStV auf die Refinanzierungsinteressen der Beteiligten bei Koproduktionen bzw. Kaufproduktionen Rücksicht genommen werden. Bei einer Kino-Koproduktion können etwa auch ein Filmverleih, ein Home-Entertainment-Anbieter oder ein Weltvertrieb zur Finanzierung beitragen. Sowohl bei Koproduktionen als auch bei Kaufproduktionen sinkt jedoch die Bereitschaft der Finanzierungspartner, in das Programm nennenswert zu investieren in dem Umfang, in dem die kommerziellen Auswertungschancen geringer werden. Bleiben diese Investitionen aus oder verringern sie sich drastisch, dann können die derzeitigen Herstellungskosten insbesondere von hochwertigen fiktionalen und dokumentarischen Formaten nicht mehr finanziert werden. Es droht eine erhebliche Verarmung der audiovisuellen Vielfalt in Deutschland.

Es besteht jedoch ein hohes gesellschaftliches Interesse, nicht zuletzt der Zuschauer*innen, dass hochwertige und vielfältige TV-Programme ebenso wie Kinofilmproduktionen weiterhin hergestellt werden können. Angesichts der drohenden und zum Teil jetzt schon eingetretenen wirtschaftlichen Folgen des kontinuierlichen Ausbaus der öffentlich-rechtlichen Mediatheken besteht die Sorge einer deutlichen Verarmung des Programmangebots, wenn der Gesetzgeber nicht versucht, hier einen Interessenausgleich zu erreichen.

3. Forderungen

Aus Sicht der Produzentenallianz muss ein solcher Interessenausgleich insbesondere mit Blick auf europäische Produktionen auf jeden Fall folgendes beinhalten:

- Bei teilfinanzierten Auftragsproduktionen, sowie bei Koproduktionen und Kaufproduktionen, muss auf die Refinanzierungsinteressen der Beteiligten Rücksicht genommen werden. Das bedeutet u.a.:
- Die Verweildauer angekaufter Spielfilme oder Serien in den Mediatheken muss auf 30 Tage insgesamt (anstelle von 30 Tage vor und 30 Tage nach Ausstrahlung) beschränkt sein.
- Soweit eine On-Demand Auswertung in der Mediathek bereits vor Ausstrahlung zugelassen werden soll, darf diese höchstens 7 Tage vor Ausstrahlung erfolgen, um die Werthaltigkeit der sog. Pay-TV bzw. Pay-On-Demand Rechte nicht zu stark zu beeinträchtigen, deren Auswertung regelmäßig vor der Auswertung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erfolgt.
- Die kumulierte jährliche Verweildauer muss zudem durch eine limitierte Anzahl von Einstellungen in die Mediathek/Jahr (z. B. 3 pro Jahr) beschränkt sein, um andere Verwertungsmöglichkeiten nicht vollständig zu torpedieren.
- Es sollte deshalb in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass die konkret mit der Produzentin bzw. dem Produzenten zu vereinbarende Mediathekennutzung die Verwertung der Produktion auf anderen Auswertungskanälen nicht wirtschaftlich unangemessen behindern darf.
- Eine reine Auswertung der Produktion in der Mediathek, ohne lineare Ausstrahlung, darf den öffentlich-rechtlichen Sendern nicht gestattet sein. Insofern sind die Wörter „*sowie als eigenständiger audiovisueller Inhalt*“ in § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu streichen.

Wir würden deshalb folgende Formulierung vorschlagen (geänderte oder hinzugefügte Passagen sind kursiv und gelb markiert):

AKTUELLER MEDIENSTAATSVERTRAG	DISKUSSIONSENTWURF
<p>(2) ¹Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigen-ständige audiovisuelle Inhalte, 2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist, 	<p>(von der Rundfunkkommission vorgeschlagene Änderungen sind im Änderungs-modus gekennzeichnet, die der Produzentenallianz kursiv und gelb markiert)</p> <p>(2) ¹Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte, 2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen <u>[und nicht-europäischen]</u> Werken angekaufter <u>oder koproduzierter</u> Spielfilme und angekaufter <u>oder koproduzierter</u> Folgen von Fernsehserien, die keine <u>vollfinanzierten</u> Auftragsproduktionen sind, <u>bis zu sieben Tagen vor und bis zu einundzwanzig Tagen nach deren Ausstrahlung</u>, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist <u>[; soweit es sich dabei um nicht-europäische Werke handelt, darf der Anteil angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien nicht 10 vom Hundert der bereitgestellten Sendeminuten der vorgenannten Produktionen übersteigen].</u> 3. <u>Bei der Auswertung in den Telemedien ist auf die Refinanzierungsinteressen der an der Finanzierung der Werke Beteiligten Rücksicht zu nehmen, um deren wirtschaftliche Verwertung der Produktion nicht unangemessen zu</u>

<p>3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,</p> <p>4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.</p> <p>²Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 40 bis 44 unberührt.</p>	<p><i>behindern, z.B. durch die Vereinbarung von zeitlich begrenzten Auswertungsfenstern.</i></p> <p>3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,</p> <p>4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.</p> <p>²Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 40 bis 44 unberührt.</p>
--	--

Prof. Dr. Oliver Castendyk
 Produzentenallianz